

# Finanzamt Friedrichshain/Prenzlauer Berg

Sicherheits-Nummer: 34052552

Finanzamt Friedrichshain/Prenzlauer Berg, 10431 Berlin (Postanschrift)

Firma  
BEER, GASTEL & PARTNER  
Steuerberater  
Alt-Biesdorf 24/25  
12683 Berlin

Bearbeiterin Frau Christoffer	Zimmer 304
Telefon-Nr. 44367-0	Nebenstelle 304

Steuernummer/Geschäftszeichen  
356#61719

Ihr Zeichen und Tag  
22.10.2001

Datum  
28.11.2001

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Herrn

Firma, Name Jens Hugot	
Gründungsdatum, Geburtstag 18.05.1960	Rechtsform Einzelunternehmen
Anschrift Oderberger Str. 6, 10435 Berlin	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 28.11.2001 bis zum 27.11.2004.

### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen zu überprüfen<sup>1</sup>.** Das Bundesamt für Finanzen wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (**Internet "[www.bff-online.de](http://www.bff-online.de)"**). Dazu sollen die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekanntgegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Im Auftrag

*Reetz*  
Reetz



<sup>1</sup> Die Abfragemöglichkeit steht voraussichtlich erst ab 2002 zur Verfügung. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Bescheinigung kann der Leistungsempfänger bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt nachfragen.